

937 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 16. 2. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 25/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 5 Z 3 lautet:

„3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts;“

2. Der § 25 a lautet:

„Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“

§ 25 a. (1) Das Akademiekollegium und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung haben bei der Behandlung von Personalangelegenheiten darauf hinzuwirken, daß in allen Arbeitsbereichen der Akademie ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Akademie tätigen Männern und Frauen erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch vom obersten Kollegialorgan zu beschließende Frauen-Förderpläne, die für andere Organe der Akademie Empfehlungscharakter haben, anzustreben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Vorübergehende Sondermaßnahmen des Akademiekollegiums oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG.

(3) An der Akademie der bildenden Künste in Wien ist vom Akademiekollegium ein Arbeitskreis einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts durch das

Akademiekollegium entgegenzuwirken. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind durch Beschuß des Akademiekollegiums zu bestellen. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen haben Vertreter aus der Gruppe der ordentlichen Hochschulprofessoren, aus der Gruppe der sonstigen Lehrer mit Ausnahme der emeritierten Professoren und der Gastprofessoren, aus der in § 9 genannten Gruppe und der Gruppe der Studierenden anzugehören. Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre bzw. entspricht der der Hochschülerschaftsorgane.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, jeweils höchstens zu zweit an Sitzungen des Akademiekollegiums, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen und überdies Anträge zu stellen, Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen, Sondervoten zu Protokoll zu geben und bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Akademiekollegiums in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Sie haben die Angehörigen der Akademie in Gleichbehandlungsfragen zu beraten und diesbezügliche Beschwerden von Akademieangehörigen entgegenzunehmen.

(5) Der/Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, an den Sitzungen des Akademiekollegiums mit Stimmrecht teilzunehmen, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen. Soweit das Akademiekollegium konkrete Personalentscheidungen im Einzelfall zu treffen hat, gilt jedoch Abs. 4.

(6) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu jeder Sitzung des Akademiekollegiums, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, zu laden. Unterbleibt die Ladung, so hat das Akademiekollegium in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschußfassung in der diesem Beschuß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

(7) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, daß ein Beschuß des Akademiekollegiums eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, so kann er innerhalb von drei Wochen beim Rektor einen schriftlichen und begründeten Einspruch gegen den Beschuß des Akademiekollegiums erheben. Der Einspruch kann von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zunächst ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist eine Vollziehung des betroffenen Beschlusses — insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen auf Grund des beeinspruchten Beschlusses — bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, wenn aber ein Einspruch erhoben wurde, bis zur neuerlichen Beschlußfassung durch das Akademiekollegium nicht zulässig.

(8) Das Akademiekollegium hat im Falle der Abgabe eines schriftlichen und begründeten Einspruchs des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in der nächsten Sitzung unter Berücksichtigung dieses Einspruchs die Beratung und Beschlußfassung in der diesem Beschuß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

(9) Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Akademiekollegiums ist der Arbeitskreis berechtigt, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechts anzu rufen. Die Aufsichtsbeschwerde kann zunächst von

einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist die Einbringung der Aufsichtsbeschwerde durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von drei Wochen ab Beschlußfassung durch das Akademiekollegium nachzureichen. Ab Anmeldung oder Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ruht das Verfahren und ist die Vollziehung des betroffenen Beschlusses — insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen auf Grund dieses Beschlusses — nicht zulässig. Das Verfahren ist erst wieder aufzunehmen bzw. der betroffene Beschuß zu vollziehen, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entweder keinen Anlaß findet, den Beschuß aufzuheben, oder wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Aufsichtsrechts den Beschuß mit Bescheid aufgehoben hat.

(10) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich der dienstlichen Laufbahn, nicht benachteiligt werden.

(11) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig und unabhängig.“

VORBLATT

Probleme:

Derzeit unbefriedigende Regelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in § 106 a UOG (lex fugitiva).

Ziele:

Stärkung der Position des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und Hebung der systematischen Klarheit durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Novelle.

Alternative:

Die Belassung der Regelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im § 106 a UOG in seiner jetzigen Form würde eine Fortschreibung des bestehenden und als unbefriedigend eingeschätzten Zustandes bedeuten.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Um die derzeit unbefriedigende Regelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einer Verbesserung zuzuführen, ist eine Anpassung des Akademie-Organisationsgesetzes in folgenden Bereichen notwendig:

1. Präzisierung des Aufsichtsrechts des Bundes bei Gesetzesverletzungen insbesondere im Hinblick auf erfolgte Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.
2. a) Erweiterung der Befugnisse der (Mitglieder der) Arbeitskreise.
- b) Möglichkeit von Sondermaßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982.

Die Kompetenzgrundlage für die Verfassungsbestimmung stellt Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG „Bundesverfassung“ dar. Die Kompetenzgrundlage für die sonstigen Bestimmungen stellt Art. 14 Abs. 1 B-VG „Schul- und Erziehungswesen“ dar.

Hinsichtlich der EG-Konformität wird insbesondere auf den Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (76/207/EWG) sowie auf die Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (64/635/EWG) verwiesen.

Teile der gegenständlichen Regelungen dienen der Umsetzung der im Anhang 18 des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie 376 L 207.

Die Gleichbehandlungsproblematik ist derzeit im Universitäts-Organisationsgesetz im § 106 a geregelt und ist in Form einer lex fugitiva auch auf die Akademie der bildenden Künste anzuwenden. Zur Hebung der systematischen Klarheit und zur Förderung der Anwenderfreundlichkeit sollen nunmehr inhaltlich korrespondierende Regelungen in das Akademie-Organisationsgesetz aufgenommen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Dieser Punkt beinhaltet eine Konkretisierung des Aufsichtsrechts des Bundes im Zusammenhang mit den in Z 2 vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Z 2:

Gemäß Abs. 1 haben der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und das Akademiekollegium bei der Behandlung von Personalangelegenheiten ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Akademie tätigen Männern und Frauen anzustreben; als zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen werden insbesondere vom obersten Kollegialorgan zu beschließende Frauen-Förderpläne genannt, die für andere Organe der Akademie bloß Empfehlungscharakter haben können.

Der Abs. 2 bezieht sich auf die Einrichtung der bereits genannten Frauen-Förderpläne und allenfalls anderer vorübergehender Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichstellung von Mann und Frau. Durch eine Bestimmung im Verfassungsrang wird geklärt, daß solchen vorübergehenden Sondermaßnahmen, wie sie die von Österreich ratifizierte UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. Nr. 443/1982) vorsieht, nicht dem Gleichheitsgebot von Art. 7 Abs. 1 B-VG widersprechen. Diese Verfassungsbestimmung ist nicht als ein frauenprivilegierender Verzicht auf fachliche Qualifikationen zu sehen, noch rechtfertigt sie eine Verletzung der von den Organen der Akademie anzuwendenden bzw. zu beachtenden Gesetze und Verordnungen. Sie soll wirksame Förderungen durch den bevorzugten Erwerb von Qualifikationen ermöglichen und bedeutet nicht das Festlegen starrer qualifikationsunabhängiger Quoten. Gerade der systematische Kontext mit den Frauen-Förderplänen (Abs. 1) zeigt klar, daß es nicht darum geht, in Fällen, wo fachliche Eignung verlangt ist, von diesem Erfordernis bei Frauen abzusehen, sondern für Frauen vermehrt Mittel und Möglichkeiten der fachlichen Ausbildung bereitzustellen zu können. Trotz der im Begutachtungsverfahren geäußerten Kritik hinsichtlich des Verfassungsranges dieser

937 der Beilagen

5

Bestimmung sei bemerkt, daß zwar im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitssatz denkbar wäre, diese Bestimmung im Rang eines einfachen Gesetzes zu beschließen, dennoch wird die Verfassungsbestimmung aus Gründen der Rechtssicherheit als notwendig erachtet.

Der Abs. 3 entspricht der geltenden Rechtslage und wurde nur sprachlich verbessert. Hinsichtlich des im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Vorwurfs der „undemokratischen“ Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist festzustellen, daß die Entscheidung jedenfalls auf Grund eines Beschlusses eines Kollegialorgans erfolgt. Außerdem hat diese Regelung in der Praxis keine Probleme bereitet.

Durch den Abs. 4 werden die Rechte der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in Kollegialorgansitzungen erweitert. Sie haben nicht nur wie bisher bloß beratende Stimme, sondern auch das Recht, Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Kollegialorgans in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Diese Bestimmung wird dem Beweisnotstand abhelfen, der sich erfahrungsgemäß ergibt, wenn in einem Kollegialorgan eine Diskriminierung einer Person auf Grund des Geschlechtes erfolgt, diese aber im Beschußprotokoll nicht ihren Niederschlag findet, und eine Beschwerde dann schon mangels Dokumentation der Ungleichbehandlung scheitern muß. Dagegen erscheint die Forderung nach einer Beziehung von Mitgliedern des Arbeitskreises auch zu Sitzungen von Kollegialorganen, in denen keine Personalangelegenheiten behandelt werden, nicht gerechtfertigt.

Der Abs. 5 ist wieder insbesondere im Zusammenhang mit Abs. 1 der Bestimmung (Frauen-Förderpläne) relevant.

Der Abs. 6 versucht dem in der Praxis aufgetauchten Mißstand abzuheften, daß die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu Sitzungen von Kollegialorganen, in denen Personalangelegenheiten behandelt werden, nicht geladen werden.

Der Abs. 7 berechtigt den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, wenn dieser Grund zur Annahme hat, daß ein Kollegialorgansbeschuß eine Diskriminierung einer Person auf Grund ihres Geschlechts darstellt, Einspruch mit der Wirkung zu erheben, daß das Kollegialorgan in der nächsten Sitzung unter Berücksichtigung dieses Einspruchs die Beratung und Beschußfassung in dieser Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen hat.

Faßt das Kollegialorgan in der neuerlichen Entscheidung gemäß Abs. 8 einen Beharrungsbeschuß, so ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gemäß Abs. 9 berechtigt, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechts anzurufen. Schon in der geltenden Fassung des § 106 a UOG ist bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts durch universitäre Kollegialorgane die Aufsichtsbefreiung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgesehen. Dem im Begutachtungsverfahren erhobenen Vorwurf, diese Bestimmungen führen zu unzumutbaren Verfahrensverzögerungen, ist entgegenzuhalten, daß Beschwerden ohne aufschiebende Wirkung gegen vollzogene Beschlüsse sinnlos wären.

Der Abs. 11 entspricht dem § 37 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und wurde nur aus systematischen Gründen in den § 25 a AOG aufgenommen.

Textgegenüberstellung

geltende Fassung:

§ 4. (5) Z 3

- 3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht;

vorgeschlagene Fassung:

§ 4. (5) Z 3

- 3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts;

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 25 a. (1) Das Akademiekollegium und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung haben bei der Behandlung von Personalangelegenheiten darauf hinzuwirken, daß in allen Arbeitsbereichen der Akademie ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Akademie tätigen Männern und Frauen erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch vom obersten Kollegialorgan zu beschließende Frauen-Förderpläne, die für andere Organe der Akademie Empfehlungscharakter haben, anzustreben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Vorübergehende Sondermaßnahmen des Akademiekollegiums oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG.

(3) An der Akademie der bildenden Künste in Wien ist vom Akademiekollegium ein Arbeitskreis einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts durch das Akademiekollegium entgegenzuwirken. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind durch Beschuß des Akademiekollegiums zu bestellen. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen haben Vertreter aus der Gruppe der ordentlichen Hochschulprofessoren, aus der Gruppe der sonstigen Lehrer mit Ausnahme der emeritierten Professoren und der Gastprofessoren, aus der in § 9 genannten Gruppe und der Gruppe der Studierenden anzugehören. Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre bzw. entspricht der der Hochschülerschaftsorgane.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, jeweils höchstens zu zwei an Sitzungen des Akademiekollegiums, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme

geltende Fassung:**vorgeschlagene Fassung:**

teilzunehmen und überdies Anträge zu stellen, Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen, Sondervoten zu Protokoll zu geben und bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Akademiekollegiums in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Sie haben die Angehörigen der Akademie in Gleichbehandlungsfragen zu beraten und diesbezügliche Beschwerden von Akademieangehörigen entgegenzunehmen.

(5) Der/Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, an den Sitzungen des Akademiekollegiums mit Stimmrecht teilzunehmen, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen. Soweit das Akademiekollegium konkrete Personalentscheidungen im Einzelfall zu treffen hat, gilt jedoch Abs. 4.

(6) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu jeder Sitzung des Akademiekollegiums, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, zu laden. Unterbleibt die Ladung, so hat das Akademiekollegium in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschußfassung in der diesem Beschuß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

(7) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, daß ein Beschuß des Akademiekollegiums eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, so kann er innerhalb von drei Wochen beim Rektor einen schriftlichen und begründeten Einspruch gegen den Beschuß des Akademiekollegiums erheben. Der Einspruch kann von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zunächst ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist eine Vollziehung des betroffenen Beschlusses — insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen auf Grund des beeinspruchten Beschlusses — bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, wenn aber ein Einspruch erhoben wurde, bis zur neuerlichen Beschußfassung durch das Akademiekollegium nicht zulässig.

(8) Das Akademiekollegium hat im Falle der Abgabe eines schriftlichen und begründeten Einspruchs des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in der nächsten Sitzung unter Berücksichtigung dieses Einspruchs die Beratung und Beschußfassung in der diesem Beschuß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

8

937 der Beilagen

geltende Fassung:**vorgeschlagene Fassung:**

(9) Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Akademiekollegiums ist der Arbeitskreis berechtigt, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechts anzurufen. Die Aufsichtsbeschwerde kann zunächst von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist die Einbringung der Aufsichtsbeschwerde durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von drei Wochen ab Beschußfassung durch das Akademiekollegium nachzureichen. Ab Anmeldung oder Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ruht das Verfahren und ist die Vollziehung des betroffenen Beschlusses — insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen auf Grund dieses Beschlusses — nicht zulässig. Das Verfahren ist erst wieder aufzunehmen bzw. der betroffene Beschuß zu vollziehen, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entweder keinen Anlaß findet, den Beschuß aufzuheben, oder wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Aufsichtsrechts den Beschuß mit Bescheid aufgehoben hat.

(10) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich der dienstlichen Laufbahn, nicht benachteiligt werden.

(11) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig und unabhängig.